

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

**gegen Empfangsbekenntnis
Verbandsgemeindewerke Dierdorf
Poststraße 5
56269 Dierdorf**

Bahnhofstraße 49
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 16355
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

22.03.2010

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
Az. 33-GE 1752 Gn/Ts	E-Brief vom 11.09.09	Helmut Grün	02602 152-154
Bitte immer angeben!	H. Leukel	Helmut.Gruen@sgdnord.rlp.de	0261 120 888-154

**Vollzug der Wassergesetze;
Erteilung einer einfachen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus der
vorhandenen Quelle „Mauseborn“, WFG-Nr.: 303 090 855**

**Lage: Gemarkung Dierdorf, Flur 1, Flurstück 16/6
Verbandsgemeinde Dierdorf / Kreis Neuwied**

B E S C H E I D

**Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), sowie den §§ 25 ff des Wassergesetzes für das
Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-), ergehen folgende Entschei-
dungen:**

I. WIDERRUFSBESCHIED

Der Erlaubnisbescheid vom 17.03.05, Az.: 33-GE 1752, für die Verbandsgemeinde-
werke Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, zur Entnahme und zum Gebrauch von
Grundwasser aus der vorhandenen Quelle „Mauseborn“, Gemarkung Dierdorf, Flur 1,
Flurstück 16/6, zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für

1/11

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 462, 480, 481
Haltestelle Bahnhofstraße

Parkmöglichkeiten
Bahnhofstraße
Gerichtsstraße

die Ortslagen Brückrachdorf, Dierdorf, Giershofen, Elgert und Wienau (über den Hochbehälter „Dierdorf-Beulshöhe“, WWK-Nr. 323 635 367) wird hiermit gem. § 49 VwVfG widerrufen und durch den nachfolgenden Erlaubnisbescheid vollständig ersetzt.

II. EINFACHE ERLAUBNIS

1.

Zweck, Art und Maß der Benutzung:

Auf Antrag der Verbandsgemeindewerke Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, wird hiermit

die einfache wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortslagen Brückrachdorf, Dierdorf, Giershofen, Elgert und Wienau (über den Hochbehälter „Dierdorf-Beulshöhe“, WWK-Nr. 323 635 367) entsprechend den vorliegenden Planunterlagen Grundwasser mit folgenden Höchstmengen zu entnehmen und zu verbrauchen:

Fassungsart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m³/h	m³/d	m³/a
Quelle	Mauseborn	303 090 855	Dierdorf	1	16/6	3,3	entfällt	290	70.000

2.

Planunterlagen:

Der Erlaubnis liegen die vom Ingenieurbüro IGT, Taunusstein, unter dem Datum vom 15.12.1997 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3.

Befristung:

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich und ist befristet bis zum 31.03.2015.

4.

Ordnungswidrigkeiten:

Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 13 WHG) gilt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. (§ 103 Abs. 2 WHG).

5.

Auflagen und Bedingungen:

- 5.1 Das Grundwasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt werden, wenn und solange es in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung –TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. S. 959) entspricht.
- 5.2 Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlagen sind rechtzeitig zuvor bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, zu beantragen.
- 5.3 Die Rechtsinhaberin hat die Grundwasserentnahmen der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, zur Durchführung der laufenden amtlichen Überwachung gemäß § 37 des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I, S. 1045 ff) schriftlich anzuzeigen.
- 5.4 Die in der gültigen Trinkwasserverordnung geforderten routinemäßigen und periodischen Untersuchungen sind einzuhalten und deren Ergebnisse der Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, unaufgefordert vorzulegen und ins TWIST-Web einzustellen. Dabei sind die entnommen Proben hinsichtlich Rohwasser vor Aufbereitung und Trinkwasser nach Aufbereitung exakt zu bezeichnen.
- 5.5 Der vorhandene Quellsammelschacht ist insgesamt zu sanieren. Die Innenbeschichtung ist vollständig zu erneuern und mit einem aus hygienischer Sicht verträglichen Anstrich (oder Fliesen) zu versehen. Die stark korrodierten Armaturen sind zu erneuern. Außen ist das Betonbauwerk min. 1 m unter Geländeoberkante (Frostsicherheit) freizulegen und auf den Zustand zu überprüfen; gfls ist der Außenputz zu erneuern und mit einem abdichtenden Anstrich zu versehen, sofern noch nicht geschehen. Einzubauendes Kunststoffmaterial, z.B. Anstriche, Fugenvergussmasse etc., das bei Betrieb in Kontakt mit Grundwasser steht, muss den KTW-Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes und den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 270 entsprechen.
- Alternativ hierzu ist auch der Neubau eines monolithischen PE-Sammelschachtes denkbar.

Die Sammelschachtabdeckung ist oberflächenwasserdicht und ungezieferdicht auszuführen. Die Oberkante der Schachtabdeckung muss min. 0,2 m über dem umliegenden Geländeniveau liegen zur Vermeidung von Staunässe.

Die Sanierung ist **bis zum 30.09.2010** durchzuführen; der Abschluss der Arbeiten ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, anzuzeigen.

- 5.6 Zur Verortung und zur Zustandserhebung ist der Sickerstrang mit einer Kamera zu befahren. Der Verlauf des Sickerstrangs ist im Gelände zu markieren. Die Ergebnisse der Kamerabefahrung und der Verortung sind zu dokumentieren; die Dokumentation incl. aktuellem Lageplan des Sickerstranges sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, **bis zum 31.05.2010** vorzulegen.

Sofern sich aufgrund der Zustandserhebung ein Sanierungsbedarf für den Sickerstrang ergibt, sind die Sanierungsarbeiten parallel zu den Arbeiten am Quellsammelschacht **bis zum 30.09.2010** durchzuführen; der Abschluss der Arbeiten ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, anzuzeigen.

- 5.7 Zur Durchführung eines Wasserschutzgebietsverfahrens ist die Beauftragung zur Erstellung eines hydrogeologischen Abgrenzungsvorschlags **bis zum 30.09.2010** anzustreben.

6.

Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, Änderungen bzw. Ergänzungen bleiben vorbehalten.

7.

Allgemeine Hinweise:

Es ist zu beachten, dass

- 7.1 die Erlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,
- 7.2 die Erlaubnis unter den Vorbehalten der §§ 13 Abs. 1, 18 und 101 WHG steht,

- 7.3 diese Erlaubnis nicht Rechte Dritter berührt und nicht Genehmigungen ersetzt, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,
- 7.4 jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, zulässig ist.
- 7.5 die Übertragung der einfachen Erlaubnis in Abweichung von § 8 Abs. 4 WHG der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, bedarf.

8.

Kostenentscheidung und -festsetzung:

Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

93,56 EUR

festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren: 93,56 EUR

Auslagen: ----,--- EUR

(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 11.1.1.4 (Gebührenrahmen von 15,95 EUR bis 2.000,00 EUR) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert am 20.04.2006 (GVBl. S. 165 ff).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf das

**Konto Nr. 72900 (IBAN DE45 57050120 00000 72900)
BLZ 570 501 20 (BIC MALADE51KOB)**

bei der Sparkasse Koblenz

unter Angabe des Kassenzeichens: **2001.33.10.1.72.1480.111.11** zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

9.

Begründung:

Die Verbandsgemeindewerke Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, beabsichtigen, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortslagen Brückrachdorf, Dierdorf, Giershofen, Elgert und Wienau (über den Hochbehälter „Dierdorf-Beulshöhe“, WWK-Nr. 323 635 367) entsprechend den vorliegenden Planunterlagen aus der vorhandenen Gewinnungsanlage „Quelle Mauseborn“ Grundwasser mit folgenden Höchstmengen zu entnehmen und zu verbrauchen:

Fassungsart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m³/h	m³/d	m³/a
Quelle	Mauseborn	303 090 855	Dierdorf	1	16/6	3,3	entfällt	290	70.000

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf daher einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 8 WHG. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die Grundwasserentnahme aus der Gewinnungsanlage wurde zuvor mit Erlaubnis vom 17.03.2005 zugelassen. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.03.2010. Die Befristung erfolgte aufgrund der fehlenden Festsetzung eines Wasserschutzgebietes, wonach nur eine auf ca. 5 Jahre befristete Neuerteilung der Erlaubnis möglich ist. Für die Gewinnungszone liegt kein aktueller hydrogeologischer Abgrenzungsvorschlag vor; eine Neuabgrenzung ist erforderlich (vgl. Pkt. 5.7). Zur besseren Übersicht und zur Neuordnung des Wasserrechtes wurde der Bescheid vom 17.03.05 unter Ziffer I. widerrufen und durch den vorliegenden Bescheid vollständig ersetzt. Mit E-Brief vom

11.09.09 haben die Verbandsgemeindewerke Dierdorf eine Verlängerung bzw. Neuteilung der bisherigen einfachen Erlaubnis beantragt.

Aufgrund der zurückliegenden Verlaufskontrolle liegt eine Reihe mikrobiologischer Rohwasserbefunde vor. Eine aktuelle Untersuchungsreihe war somit nicht erforderlich. Die Befunde nach Häufigkeit und Höhe für E. coli und Coliforme Bakterien sind insgesamt unauffällig. Daher kann entsprechend den Empfehlungen des Umweltbundesamtes, Berlin (UBA, Bundesgesundheitsblatt 444 (4), S. 406-408, 2001) das Rohwasser so eingestuft werden, dass Belastungen durch Parasiten nicht zu erwarten sind. Weitere Sanierungsarbeiten zum Ressourcenschutz (Multibarrierensystem) bzw. weitergehende Aufbereitungsstufen zur Erreichung einer parasitensicheren Trinkwasserqualität ($\leq 1 \mu\text{m}$ -Filtration gem. § 5 Abs. 4 TVO vor der nachfolgenden Desinfektion) sind somit derzeit nicht erforderlich. Ergänzend hierzu ist jedoch der Quellsammelschacht zu sanieren. Dies wurde zudem im Rahmen der wiederkehrenden Begehungen durch die Kreisverwaltung Neuwied, Gesundheitsamt, in der 39 KW 2009 bereits vor Ort besprochen (vgl. Pkt. 5.5). Mit der Quellsammelschachtsanierung wurde zwischenzeitlich bereits begonnen.

Ergänzend zur v.g. Begehung ist in Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken Dierdorf im Vorfeld zur Erlaubniserteilung die Durchführung einer Kamerabefahrung für den Quellsickerstrang vereinbart worden. Ziel ist es, die Lage des Quellsickerstranges im Gelände zu verorten (vgl. Pkt. 5.6). Zudem ist die exakte Lage auch für die weitergehende Wasserschutzgebietsbetrachtung erforderlich (vgl. Pkt. 5.7). Zudem können Aussagen über Zustand des Quellsickerstrangs getroffen werden.

Nach der Aufbereitung (Enteisenung, Entmanganung, pH-Wert-Regulierung) im Hochbehälter „Dierdorf-Beulshöhe“, WWK-Nr. 323 635 367, entsprechen auch die chemischen Parameter den Erfordernissen der Trinkwasserverordnung.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde weitestgehend berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt und die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet (§§ 12 Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG). In Anlehnung an die Jahresentnahmemengen aus den Wasserbilanzen der letzten Jahre mit Entnahmemengen über 60.000 m³/a wurde die Bescheidsjahresmenge wieder auf 70.000 m³/a festgelegt. Eine klassische Reduzierung der Entnahmemengen analog zu Brunnenentnahmen zum Schutz bzw. zur Wahrung der Regenerationsfähigkeit ist bei frei austretendem Grundwasser nicht erforderlich. Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und -stellen haben der beantragten Grundwasserentnahme vom Grundsatz her zugestimmt.

Die Erlaubnis wurde daher erteilt **bis zum 31.03.2015**.

Eine einzelfallbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 c UVPG zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Dies wurde durch die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Dierdorf in der Ausgabe Nr. 50/2004 vom 08.12.04 veröffentlicht.

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geboten. Die einfache Erlaubnis kann gemäß § 31 Abs. 1 LWG nur dann um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß § 31 Abs. 2 LWG, spätestens 6 Monate vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen.

10.

Wasserbuch:

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 87 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Bahnhofstraße 49,
56410 Montabaur,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

-gez-

(Wolfgang Beck)

Rechtsgrundlagen:

Abkürzungen

Fundstellenverzeichnis

Stand: 24.02.10

AGVwGO

Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977

	(AGVwGO; GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
AllgGV	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.02 (GVBl. S. 61);
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG -) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160);
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585);
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV -) vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 V des Gesetzes vom 11.03.2005 (BGBl. I S. 88);
BesGV	Landesverordnung über die Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert am 20. April 2006 (GVBl. S. 165 ff);
Bußgeldkatalog	Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes vom 22.12.2000 (Bußgeldkatalog Umweltschutz – VV des Ministeriums für Umwelt und Forsten; Min.Bl. vom 30.03.2001, S. 250 ff)
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091);
KPauschVO	Landesverordnung über die Festsetzung eines Pauschbetrages für die Kraftfahrzeugbenutzung (KPauschVO) vom 19.04.2001 (GVBl. S. 95);
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358);
LGebG	Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009, (GVBl. S. 364);
LNatSchG	Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturauschutzgesetz – LNatSchG-) in der ab 28.09.2005 geltenden Fassung (GVBl. S. 442), zuletzt geändert am 29.12.2006 (GVBl. S. 447 ff);
LUIG	Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vom 19. Okt. 2005 (GVBl. S. 484);
LVwVfG	Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358);
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes

vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358);

TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959 ff); zuletzt geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407);
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94);
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671);
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe Anlagenverordnung (VAwS) vom 01.02.96 (GVBl. S. 121); zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2005 (GVBl. S.491);
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870 Nr. 55);
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827);
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe -VwVwS-, GMBI. 1996 S.327);
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585);